



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**
Geschäftsstelle Göttingen
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen
Telefon: (0551) 5074 – 215 oder 216
Telefax: (0551) 5074 - 202

Az.: 4.2.1-611-2591 - 02 Bd.1 -1/20

Göttingen, 14.05.2020

Flurbereinigung Berka, Landkreis Northeim

Öffentliche Bekanntmachung

A. I. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), wird das durch Beschluss vom 22.11.2016 (Az.: 4.2.1-611-2591-02-1/16) festgesetzte Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung **Berka**, Landkreis Northeim (Verfahrensgröße rund **606** ha) durch **Zuziehung und Ausschluss** der folgenden Flurstücke geändert.

Folgende Flurstücke werden **zugezogen**:

Gemeinde Katlenburg-Lindau, Gemarkung Katlenburg

Flur 6: 81/1

Gemeinde Katlenburg-Lindau, Gemarkung Berka

Flur 2: 19/1, 30/1, 36/1, 86, 123, 129/1, 130

Flur 3: 19/2, 132, 146

Flur 8: 17/1, 20, 21/1, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31/3, 48/1, 132/1, 133, 134, 138/2, 138/3, 151, 152, 158, 159, 205/18, 206/18, 226/19, 227/19, 228/19, 229/21, 326, 327, 328/1, 329, 330/1, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342/1, 343/1, 344/1, 345, 346/1, 346/2

Flur 9: 7/2, 8

Folgende Flurstücke werden **ausgeschlossen**:

Gemeinde Katlenburg-Lindau, Gemarkung Berka

Flur 5: 108/3, 110/3, 125

Flur 7: 174/5, 174/6, 176/3, 184/4, 188/2

Durch diese Anordnung umfasst das **Flurbereinigungsgebiet** nunmehr rd. **734 ha**.

Begründung

Die dem Flurbereinigungsverfahren Berka zugezogenen bzw. ausgeschlossenen Flurstücke liegen im Randbereich des Flurbereinigungsverfahrens. Teilweise liegen die zugezogenen Flurstücke aktuell noch im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Elvershausen; die Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahren Elvershausen ist unanfechtbar. Für eine sinnvolle Verfahrensabgrenzung wurden teilweise gesamte Feldlagen mit einbezogen. Die Korrektur des Verfahrensgebietes erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen und zur Regelung des Eigentums.

B. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die nach § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke (siehe unter A.) ergeht die nachstehend aufgeführte Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren Berka berechtigen könnten, sind innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung, beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen anzumelden (§ 14 FlurbG).

Inbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, bzw. beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei den o. a. Behörden eingeht.



(Wolter)

